



BW PARTNER

KOMMUNALE STEUERN AKTUELL – Sonderausgabe

Verlängerung des Übergangszeitraumes für die Anwendung des § 2b UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat mit Beschluss vom 2. Dezember 2022 dem Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) zugestimmt. Der Bundesrat wird dies mit hoher Wahrscheinlichkeit Mitte Dezember ebenfalls tun. Für die Vertreter der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist hierbei sicherlich die Verlängerung der Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22a UStG bis zum 31. Dezember 2024 der interessanteste Punkt in diesem Gesetzesentwurf.

Die Regierungsfractionen begründen die Verlängerung folgendermaßen:

- Es bestehen, trotz häufig bereits abgeschlossener Einnahmenanalyse, in einer nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen, die bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen.

- Die Kommunen sind aktuell stark belastet und müssen ihre personellen Ressourcen für andere Bereiche einsetzen (hierbei wird die Bewältigung der Unterbringung geflüchteter Menschen aufgrund des Ukraine-Krieges, die Energiekrise und die anstehende Grundsteuerreform genannt).

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist nicht zwingend davon auszugehen, dass sich die Unsicherheiten bezüglich der Zweifelsfragen in den kommenden beiden Jahren erheblich reduzieren werden. Auch die Personalsituation bei den Kommunen wird sich vermutlich nicht wesentlich verbessern.

Soll die Verlängerung der Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22a UStG in meiner Kommune angewendet werden?

Es stellt sich die Frage, ob man die Verlängerungsoption nutzen oder ob man, wie geplant, zum 1. Januar 2023 die Besteuerung nach § 2b UStG anwenden soll. Die Antwort darauf ist

natürlich für jede Kommune individuell zu treffen, gegebenenfalls ist insoweit auch ein Gemeinderatsbeschluss empfehlenswert.

Folgende Punkte sind hierbei insbesondere zu beachten:

- Ist die Einnahmenanalyse abgeschlossen und sind die notwendigen Änderungen in den Verträgen und Satzungen umgesetzt worden oder bestehen bei vereinzelt Einnahmen von wesentlichem Umfang noch erhebliche Unsicherheiten bezüglich der umsatzsteuerlichen Beurteilung gemäß § 2b UStG?
- Ist das EDV-System insoweit vorbereitet, dass alle steuerrelevanten Merkmale bei den Buchungen gesetzt werden können (u. a. auch für Einnahmen der „Feuerwehrkameradschaftskasse“)?
- Sind im Jahr 2023 oder 2024 Investitionen geplant, bei denen durch eine vorzeitige Einführung des § 2b UStG ein erheblich höherer Vorsteuerabzug möglich ist?
- Verteuern sich durch die Einführung des § 2b UStG einzelne Leistungen gegenüber nicht-vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfängern? Hierbei sind insbesondere Personalgestellungen zwischen einzelnen jPdÖR hervorzuheben.

Letztendlich können wir hier keine allgemeingültige Empfehlung aussprechen. Falls Sie aber auf die Einführung des § 2b UStG verzichten möchten, sollten Sie prüfen, ob etwaige, bereits durchgeführte Änderungen von Vertragsgrundlagen oder Satzungen unter Umständen zurückgenommen werden müssen/können. Darüber hinaus sollten Sie versuchen, beim Umstellungsprozess „**am Ball zu bleiben**“, um aufgebautes Fachwissen nicht zu verlieren und Zweifelsfragen zeitnah zu klären.

Was ist für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nun zu tun?

Falls Sie die Verlängerung des Übergangszeitraums nutzen möchten, müssen Sie dies nicht bei der Finanzverwaltung anzeigen. Ihre Optionserklärung aus dem Jahr 2016 gilt hier weiterhin und wird automatisch bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Falls Sie die Verlängerung des Übergangszeitraums nicht nutzen möchten und **bereits zum 1. Januar 2023 umstellen** möchten, müssten Sie die Optionserklärung im Sinne des § 27 Abs. 22a S. 2 UStG mit Wirkung zum **1. Januar 2023 widerrufen**.

Haftung für Inhalte dieses Rundschreibens

Die hier abgedruckten Inhalte können nur einen allgemeinen Überblick geben, jedoch in einschlägigen Fällen eine eingehende Beratung nicht ersetzen. Auch sind stets die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Bitte zögern Sie daher nicht, uns auf konkrete Einzelheiten und die Auswirkungen der einzelnen Punkte für Sie persönlich oder Ihre Einrichtung anzusprechen. Dieses Rundschreiben wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Wir können dessen ungeachtet keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der vorstehenden Inhalte übernehmen.

Möchten Sie auf diese kostenlosen Informationen verzichten?

Wir versenden dieses regelmäßige Rundschreiben wie bisher kostenfrei an Ihre öffentlich zugängliche Dienstanschrift. Dennoch beachten wir es selbstverständlich, wenn Sie keine weiteren Ausgaben erhalten möchten. Sollten Sie Ihre Einwilligung widerrufen wollen, können Sie diese kostenfreie Information jederzeit postalisch, per E-Mail an g.meng@bw-partner.com oder in anderer eindeutiger Weise abbestellen. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auch unter www.bw-partner.com/de/datenschutz.html.

Haben Sie noch offene Fragen?

Falls Sie Rückfragen zur Verlängerung des Übergangszeitraums haben bzw. Hilfe bei der Entscheidungsfindung oder beim Widerruf der Optionserklärung benötigen, steht Ihnen unser gesamtes Team selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie stets informiert!

Zum Abschluss unserer diesjährigen Seminarreihe des Arbeitskreises Kommunal werden wir Sie am **15. Dezember** im Rahmen des **Online-Seminars „Aktuelles aus dem Steuerrecht“** noch über aktuelle umsatz- und ertragsteuerliche Entwicklungen informieren. Auch hier wird natürlich die Verlängerung des Übergangszeitraumes ein Thema sein. Falls Sie nicht Mitglied unseres Arbeitskreises Kommunal sind, können Sie sich gerne über unsere Homepage (www.bw-partner.com/de/bw-seminare) oder auch direkt per E-Mail für das Seminar anmelden.

Mit freundlichen Grüßen

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft



Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer
Partner
E-Mail: m.henkel@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 165



Susanne Reh
Steuerberaterin
Wirtschaftsprüferin
Partnerin
E-Mail: s.reh@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 107



Alexander Rummer
Steuerberater
Leiter Steuern kommunal
E-Mail: a.rummer@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 176



Thomas Schweizer
Steuerberater
Leiter Steuern kommunal
E-Mail: thomas.schweizer@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 162



Rainer Bäuerle
Dipl. Betriebswirt
E-Mail: r.baeuerle@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 173



Marina Bobikov
Steuerberaterin
E-Mail: m.bobikov@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 161

